SGHVR
SDRCA
Schweizerische Gesellschaft für
Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Société suisse du droit de la responsabilité
civile et des assurances

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Rodersdorf, 8. Februar 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und des Gesetzes über die berufliche Vorsorge

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur geplanten Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und des Gesetzes über die berufliche Vorsorge Stellung zu nehmen und machen gerne davon Gebrauch.

I. Bemerkungen zu Art. 19a FZG

a. Allgemeine (kritische) Bemerkungen zur Wahlmöglichkeit von Anlagestrategien

Die SGHVR möchte bereits im Allgemeinen zu bedenken geben, dass die Eröffnung unterschiedlicher Anlagemöglichkeiten durch Art. 1e BVV2 als problematisch erachtet wird und der bereits heute mit einem Glaubwürdigkeitsproblem behafteten 2. Säule abträglich sein kann. Diese Wahlmöglichkeit stellt aus rechtspolitischer Sicht einen Schritt in Richtung freier Wahl der Vorsorgeeinrichtung dar und unterstützt eine Abschaffung der beruflichen Vorsor-

Stephan Fuhrer | Prof. Dr. iur., Präsident | Oberdorfstrasse 16 | 4118 Rodersdorf | Tel: 061 731 16 26 | stephan.fuhrer@sghvr.ch

ge in ihrer tradierten Form. Es muss jedenfalls vermieden werden, dass sich Vorsorgeeinrichtungen angesichts des eigenen Rechtsschutzes der neu geplanten Bestimmungen dazu verleiten lassen, riskante Anlagemöglichkeiten bereit zu stellen, welche sie bei eigener Verantwortung nicht anbieten würden.

b. Verminderte Garantie im Einzelnen

Die Zulässigkeit der Mitgabe des effektiven Werts des Vorsorgeguthabens bei Versicherten in Abweichung von Art. 15 und 17 FZG ist unter dem vorstehend geäusserten generellen Vorbehalt zu unterstützen, sofern an den Möglichkeiten individueller Anlagen im Bereich der beruflichen Vorsorge festgehalten wird. Heute sind allfällige Anlageverluste durch die bei einem Einzelaustritt auszurichtenden Mindestleistungen gemäss FZG letztlich von der verbleibenden Versichertengemeinschaft zu tragen, die Gewinne hingegen kommen dem Einzelnen zugute. Mit den neuen Regelungen würde eine seit dem 1. Januar 2006 bestehende Ungerechtigkeit beseitigt. Immerhin muss aber darauf hingewiesen werden, dass durch die geplante Neuregelung ein zusätzliches Freizügigkeitsproblem geschaffen wird, das bisher ein solches zwischen den Vorsorgeeinrichtungen war und nun in die einzelne Vorsorgeeinrichtung hineingetragen wird. Die Vorstellung, dass die Vorsorgeeinrichtungen in jedem Fall auch eine Anlagestrategie anbieten müsse, welche die bisherigen Freizügigkeitsleistungen garantiere, darf nicht zu einer unheilvollen – aber nicht realen – Wahrung des Scheins der Kollektivität verkommen.

Mit Blick auf das Verursacherprinzip regt die SGHVR auch an, die Folgen finanzieller Auswirkungen individueller Anlagestrategien gesetzlich dahingehend zu regeln, dass Mehrkosten für die Verwaltung infolge der Individualisierung der Vorsorge zwingend von den Versicherten, die eine individuelle Anlagestrategie gewählt haben, getragen werden müssen. Es muss Gewähr dafür geboten sein, dass entsprechend anfallende Mehrkosten nicht auf diejenigen Versicherten der Vorsorgeeinrichtung oder des Vorsorgewerks überlagert werden, welche von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Die entsprechende Regelung könnte auf Verordnungsstufe in einen neuen Art. 1e Abs. 2 BVV2 aufgenommen werden, da Art. 1 Abs. 3 BVG eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür bietet.

Die in Art. 19a Abs. 2 FZG vorgesehenen Informationspflichten und das Zustimmungserfordernis des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sollten nach Auffassung der SGHVR gesetzlich so ausgestaltet werden, dass der Vorsorgeeinrichtung eine praxistaugliche und kostengünstige Umsetzung möglich ist.

II. Art. 40 BVG und Art. 24f^{bis} FZG

Die SGHVR befürwortet die Stossrichtung der inhaltlichen Neuregelung vollumfänglich. Sie macht indessen darauf aufmerksam, dass damit auf die Vorsorgeeinrichtungen weitere kostenintensive Aufgaben zukommen. Es ist die gesamte Versichertengemeinschaft, die solche individuell verursachten Kosten zu tragen hat. Zudem stellen wir fest, dass Vorsorgeeinrichtungen zwar eine Meldepflicht gegenüber den Behörden zukommt. Zugunsten der Behörden aber fehlt eine gesetzliche Grundlage, die ihnen die Blockierung einer Auszahlung nach der Sperrfrist von 30 Tagen ermöglichen würde und zu stossenden Ergebnissen für die Unterhaltsberechtigten führen könnte. Die SGHVR empfiehlt deshalb, diese Fragen nochmals näher zu prüfen.

Für die uns gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen und kollegialen Grüssen

Prof. Dr. Stephan Fuhrer
Präsident

Prof. Dr. Pascal Grolimund
Mitglied des Vorstandes